

STADT EGGESIN
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 13/2015
„SOLARPARK EGGESIN-KARPIN- I“
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (UMWELTERKLÄRUNG)
NACH § 10 Abs. 4 BauGB

Inhalt:

- Ziel des Bebauungsplanes
- Verfahrensablauf
- Berücksichtigung der Umweltbelange
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschluss, Genehmigung und Rechtskraft

Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13/2015
„Solarpark Eggesin- Karpin I“

Das Ziel der Planung ist, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Photovoltaik- Freiflächenanlage mit einer Leistung von 10 MWp auf Konversionsflächen aus militärischer Nutzung in einem Teilgebiet des ehemaligen Militärstandortes Eggesin- Karpin, ca. 2 km südöstlich von Eggesin zu schaffen. Der Geltungsbereich des Planes umfasst 21,81 ha.

Der Ertrag des Solarparks soll ins öffentliche Netz eingespeist werden. Der Verknüpfungspunkt liegt in 2,2 km Entfernung am Umspannwerk Eggesin.

Die geplante Anlage besteht aus fest installierten Photovoltaikmodulen, die auf aufgeständerten Modultischen montiert und in Ost-West-Richtung bzw. nach Süden gerichtet gereiht werden, sowie für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Trafostationen, Übergabestationen, Umzäunungen, Kameramasten, Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen, Löschwasserentnahmestellen sowie Stellplätze für Wartungspersonal und für die Feuerwehr.

Innerhalb des Plangebietes werden die vorhandenen befestigten Wege in den Hauptachsen genutzt.

Verfahrensablauf	
Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	13.10.2016
Frühzeitige Behördenbeteiligung	14.02.2017
Beteiligung der Nachbargemeinden	14.02.2017
Landesplanerische Stellungnahme	11.09.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	23.02.2017- 24.03.2017
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	20.07.2017
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden -Schreiben vom	
Öffentliche Auslegung	30.08.2017- 02.10.2017
Abwägungsbeschluss	
Satzungsbeschluss	
Genehmigung	
Ortsübliche Bekanntmachung – Rechtskraft	

Berücksichtigung der Umweltbelange

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Pflanzen und Tiere

Der Anteil der Vegetationsfläche innerhalb des geplanten Sondergebietes Photovoltaik wird sich von 150.471 m² auf 162.516 m² vergrößern. Eine Fläche von 86.691 m² kann von Solarmodulen überdeckt und verschattet werden.

Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule werden sich die Standortbedingungen verändern, so dass sich bei der Durchführung der Planung ein anderes Artenspektrum einstellen wird. Für die Modulzwischenflächen wird ein naturschutzfachlich geeignetes Management festgesetzt.

Von den 65 im Plangebiet nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen, können 63 nicht erhalten werden. Der Kompensationsumfang für den Abbruch von geschützten Bäumen wurde nach dem Kompensationserlass vom 15.10.2007 ermittelt. Als Kompensation sind wertkonform eine Naturwaldparzelle mit Waldrand und Waldsaum (Flur 13, Flurstück 29/3 der Gemarkung Karpin) fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Für zwei zu erhaltenden geschützten Bäume innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt.

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und innerhalb der Photovoltaikanlage in den Bereichen der Modulränder und Zwischenflächen wird eine extensive Flächenbewirtschaftung zum Schutz der Arten im Plan festgesetzt. Die Modulrand- und zwischenflächen sind regelmäßig, bedarfsabhängig 3 bis 5-schurig (in sehr nassen Jahren bis 7-schurig) außerhalb der Brutzeit zu mähen oder zu beweiden. Das Mahdgut ist zu entsorgen.

Die Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Habitat für Offenlandbrüter zu sichern und zu entwickeln. Sie sind einmal pro Jahr zwischen dem 01.09. und 30.10. zu mähen. Das Mahdgut ist zu entsorgen. Aufwachsende Kiefern oder Laubsträucher sind als deckungsgebende Vegetation und Sitzwarten vereinzelt zu erhalten. Mit dem geplanten Vorhaben ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere verbunden.

Landschaft

Infolge von streng geometrisch angeordneten Solarmodultischen kommt es zu einer erneuten Veränderung der Landschaft durch technische Überprägung. Durch die große Entfernung zur Landesstraße L28 sowie die vorhandenen Gebäude und Waldflächen auf den benachbarten Flurstücken verursacht die geplante Photovoltaikanlage keine optische Störwirkung.

Der mit dem Planvorhaben zu erwartenden Eingriff in das vorbelastete Landschaftsbild ist von geringer Erheblichkeit.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Die Entwicklungsabsichten entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Naturschutz-Stellungnahme vom 21.09.2017:

Belang: Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch einen Fachmann (qualifizierten Fachgutachter) zu begleiten ist.

Im Rahmen eines Monitorings ist zu überprüfen, ob die Ersatzmaßnahmen erfolgreich angenommen wurden. Die vollständige Umsetzung aller Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie das Monitoring sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, abzunehmen und zu dokumentieren. Das Monitoring ist nach der Fertigstellung sowie nach dem ersten und dem dritten Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Meldeberichte sind an die Untere Naturschutzbehörde zu übergeben.

Die ökologische Baubegleitung ist auch während der Baufeldfreimachung und der Abrissarbeiten abzusichern.

Ergebnis: Die ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung und der Abrissarbeiten sowie bei der Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie die Durchführung des Monitorings werden durch einen Fachgutachter durchgeführt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Stadtgebiet von Eggesin wurde unter Prüfung und Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, der gesetzlichen Bestimmungen des EEG und der Konversionsplanung für die Artilleriekaserne Eggesin-Karpin vom Oktober 2015 getroffen.

Die Stadt orientiert sich mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf eine militärische Konversionsfläche.

Für den Standort gibt es keine Alternative.

Beschluss, Genehmigung und Rechtskraft

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13/2015 "Solarpark Eggesin-Karpin - I" wurde am 26.10.2017 von der Stadtvertretung Eggesin als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung wurde amerteilt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die Satzung mit Ablauf des..... rechtskräftig.

Die zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan beigefügt.